

Mustervertrag für Sexarbeiter*innen in Etablissements im Kanton Bern

1. Vertragspartner

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

_____ (Betreiber*in des Etablissements)

Adresse der Geschäftsstelle: _____

und _____ (Vorname und Name Sexarbeiter*in)

Künstlername: _____

Nationalität: _____

Geburtsdatum: _____

Bewilligung (wenn bereits vorhanden): _____, gültig bis: _____, ZEMIS Nr. _____

Adresse in der Schweiz: _____

Adresse im Ausland: _____

AHV-Nr. (wenn bereits vorhanden): _____

2. Dauer des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt am: _____ und endet am: _____

3. Tätigkeitsbereich

Vorname und Name: _____ ist tätig als Sexarbeiter*in.

Es steht ihr/ihm frei, wann, ob und auf welche Art und Weise sie/er Dienstleistungen gegenüber Kundinnen und Kunden erbringen will. Die Festlegung des Preises für die zu erbringende Dienstleistungen steht ihr/ihm frei. Es besteht keine sexuelle Leistungspflicht. Ihr/sein Selbstbestimmungsrecht ist gemäss Artikel 195 Strafgesetzbuch jederzeit gewährleistet.

4. Dienstleistungsangebot im Etablissement

Der/dem Sexarbeiter*in werden folgende Dienstleistungen bzw. Infrastrukturen zur Verfügung gestellt (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Werbung
- ☐ Getränke für die Bewirtung von Gästen
- ☐ Personal für den Gästeempfang und die Gästebetreuung
- ☐ Videoanlagen und Filme
- ☐ Gebühren für Radio- und Fernsehempfang
- ☐ Hygienische Artikel wie Kondome, Gleitmittel
- ☐ Räumlichkeit/en zur Ausübung der Tätigkeiten
- ☐ Räumlichkeit/en zum Privatgebrauch

- ☐ Waschmaschine/Tumbler
- ☐ Dusche
- ☐ Verpflegung
- ☐ _____
- ☐ _____

5. Entlohnung (Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Der/dem Sexarbeiter*in steht der von ihr/ihm erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt sie/er _____ % an den/die Betreiber*in ab. Der Nettolohn der/des Sexarbeiter-s*in beträgt somit _____ % des von ihr/ihm erwirtschafteten Umsatzes. Mit dem Betrag, den die/der Betreiber*in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.
- ☐ Der/dem Sexarbeiter*in steht der von ihr/ihm erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt sie/er _____ % an die/den Betreiber*in ab. Der Nettolohn der/des Sexarbeiter-s*in beträgt somit _____ % des von ihr/ihm erwirtschafteten Umsatzes. Ohne Umsatz werden Fr. _____. - der/dem Betreiber*in bezahlt. Mit dem Betrag, den die/der Betreiber*in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.
- ☐ Der/dem Sexarbeiter*in steht der von ihr/ihm erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt sie/er Fr. _____. - pro Tag ab. Mit dem Betrag, den die/der Betreiber*in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.
- ☐ Der/dem Sexarbeiter*in steht der von ihr/ihm erwirtschaftete Umsatz zu. Von diesem Betrag gibt sie/er Fr. _____. - für die ersten _____ Kunden pro Tag ab. Ohne Umsatz werden Fr. _____. - der/dem Betreiber*in bezahlt. Mit dem Betrag, den die/der Betreiber*in erhält, sind sämtliche unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen abgegolten.

Die Abrechnung erfolgt ☐ täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich und bei Beendigung des Verhältnisses spätestens am letzten Tag. Die/der Betreiber*in hat der/dem Sexarbeiter*in eine schriftliche Abrechnung über den Lohn abzugeben, in welcher ersichtlich ist, wie viel Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgerechnet wurden. Diese Abrechnung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

6. Kündigung

Der Vertrag endet ohne Kündigung spätestens am _____ (siehe Punkt 2).

Der Vertrag kann vorgängig unter Einhaltung einer 24-stündigen Frist schriftlich beendet werden.

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Die/der Betreiber*in: _____

Die/der Sexarbeiter*in: _____

Hinweis

Betreiber*innen müssen über die erforderliche Bewilligung gemäss dem Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) verfügen.

Steuern

Die/der Betreiber*in verpflichtet sich zur Abrechnung der Quellensteuer. Hierzu ist das Merkblatt zur Quellenbesteuerung (Merkblatt Q11) von Personen im Prostitutionsgewerbe der Steuerverwaltung des Kantons Bern massgebend.

Sozialversicherung

Die/der Betreiber*in hat die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge bei der jeweiligen Ausgleichskasse abzurechnen.

Krankenversicherung

Die/der Sexarbeiter*in hat sich für den Aufenthalt in der Schweiz ausreichend und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gegen Krankheit zu versichern.